

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70191 Stuttgart

An alle Energiegenossenschaften

## Newsletter Energiegenossenschaften Ausgabe Nr. 4/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor der Sommerpause hat am 8. Juli 2022 der Bundesrat das sogenannte Osterpaket verabschiedet. Dieses umfasst u.a. zahlreiche Neuregelungen im bestehenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) sowie das EEG 2023. Wir sehen einige positive, aber auch negative Neuregelungen im Osterpaket. Insgesamt sind wir sehr erfreut darüber, dass es im parlamentarischen Verfahren noch zu Verbesserungen in den Bürgerenergie-, Photovoltaik- und Wasserkraftregelungen kam, für die wir uns politisch eingesetzt haben. Die Inhalte des finalen EEG 2023 finden Sie im Newsletter und in der Videoaufzeichnung zu unserem Webinar.

Im Zusammenhang mit dem EEG konzentrieren wir uns in den nächsten Monaten auf eine für Energiegenossenschaften praxisgerechtere Definition von Bürgerenergiegesellschaften und ihrer Voraussetzungen, auf die Erhöhung der Vergütung in den Ausschreibungen und der Überschusseinspeisung, sowie auf die Erweiterung des Bundesförderprogramms auf PV-Freiflächenanlagen und auf die zügige Einführung des Energy Sharings bzw. der genossenschaftlichen Mitgliederversorgung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen des aktuellen Newsletters!

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.



Dr. Ansgar Horsthemke  
MitgliederCenter



Lukas Winkler  
MitgliederCenter

22. August 2022

Baden-Württembergischer  
Genossenschaftsverband e.V.

Lukas Winkler  
MitgliederCenter

Fon 0711 222 13 – 26 38

lukas.winkler@bwgv-info.de

### Themen/ Inhalt

- (1) Gesetze/  
Verordnungen**
- (2) Aus dem Verband**
- (3) Finanzen &  
Förderungen**
- (4) Aus unseren  
Genossenschaften**
- (5) Termine/  
Veranstaltungen**



**GENO-Haus Stuttgart**  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart  
Fon 0711 222 13-0  
Postfach 10 54 43  
70047 Stuttgart

[www.wir-leben-genossenschaft.de](http://www.wir-leben-genossenschaft.de)

## (1) Gesetze / Verordnungen

### Neuregelungen im Osterpaket

Am **8. Juli 2022** hat der Bundesrat das sogenannte Osterpaket verabschiedet. Dieses umfasst u.a. zahlreiche Neuregelungen im bestehenden **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)** sowie das **EEG 2023**. Die Neuregelungen im **EEG 2021** (Art. 1) treten, nach der Unterschrift des Bundespräsidenten, **am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt** (Art. 20, Abs. 2) in Kraft. Teile der **Neuregelungen des EEG 2021** und des **EEG 2023** müssen noch durch die **Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt** werden (Art. 1, Nr. 25, § 105 Abs. 6 EEG 2021, Art. 2, § 101 EEG 2023). Insbesondere die Vergütungsregelungen sind dabei von der Maßgabe der Genehmigung betroffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz versucht, diese Genehmigung so schnell wie möglich zu erlangen. Das **EEG 2023** soll am **1. Januar 2023** in Kraft treten. Über das Inkrafttreten und die Genehmigung werden wir Sie informieren.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick der zentralen **Inhalte zur Bürgerenergie, Photovoltaik und Wasserkraft**. Weitere Inhalte wie z.B. zu Windenergie, Biomasse und Netzanschluss folgen in einem zweiten Teil.

### 1. Bürgerenergie

Für **Bürgerenergieakteure** (Energiegenossenschaften werden explizit im EEG 2023 genannt) gelten zukünftig **Ausnahmen von Ausschreibungen für Photovoltaikdachanlagen (PV-DA) oder Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) zwischen 1 und 6 Megawatt (MW) und für Windprojekte zwischen 1 und 18 MW**.

In **§ 3 Nr. 15 EEG 2023** werden die Bürgerenergieakteure unter dem Begriff der „**Bürgerenergiegesellschaft**“ (**BEG**) **legal definiert**. Die Definition enthält folgende Bestimmungen:

1. Eine BEG besteht aus **mindestens 50 natürlichen Personen** als stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner.
2. In einer BEG liegen **mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen**, die in einem **Postleitzahlengebiet**, das sich **ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet**, nach dem Bundesmeldegesetzes mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlagen gemessen wird.
3. In einer BEG können die **restlichen 25 Prozent der Stimmrechte** bei kleinen und mittleren Unternehmen (sog. **KMU**, Definition: weniger als 250 Mitarbeiter und weniger als 50 Mio. € Umsatzerlös oder 43 Mio. € Bilanzsumme) oder **kommunalen Gebietskörperschaften** sowie deren **rechtsfähigen Zusammenschlüssen** liegen.
4. In einer BEG werden keinem Mitglied oder Anteilseigner **mehr als 10 Prozent der Stimmrechte** zugestanden.
5. In einer BEG werden den **Stimmberechtigten** eine **tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft** und die **Mitwirkung an Entscheidungen der Geschäftsversammlung** eingeräumt.

Bei einem **Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen** oder **Personengesellschaften** muss jedes Mitglied der Gesellschaft diese Voraussetzungen erfüllen. Bei einer **Muttergesellschaft**, die **100 Prozent der Stimmrechte an einer Tochtergesellschaft** hält, muss die Muttergesellschaft die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zusätzlich darf eine BEG **nicht mehr als ein Photovoltaikprojekt desselben Segments** (Freifläche und Dachanlagen) und **Windprojekt in drei Jahren**, vor und nach der Mitteilung an die BNetzA, dass die Anlagen von der BEG betrieben werden, umsetzen (§ 22b EEG 2023). Dies gilt auch für

die Mitglieder bzw. Anteilseigner der BEG, sofern sie juristische Personen des Privatrechts sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen.

Als Folge müssen die BEG für ihre **Photovoltaikprojekte** (Freifläche und Dachanlagen) zwischen **1 und 6 MW** und **Windprojekte zwischen 1 und 18 MW nicht an Ausschreibungen teilnehmen** und **erhalten** nach Antrag einen **Fördersatz, der sich aus den Ausschreibungen ergibt**. Für Photovoltaikprojekte erhält die BEG den Durchschnitt aus den höchsten noch bezuschlagten Gebotswerten der jeweiligen Ausschreibungen von PV-FFA oder PV-DA aus dem Vorjahr (§§ 22 Abs. 2, 3; 48 Abs. 1a EEG 2023). Für Windprojekte erhält die BEG den Durchschnitt aus den höchsten noch bezuschlagten Gebotswerten der Ausschreibungen von Windprojekten aus dem Vorvorjahr (§§ 22 Abs. 2, 3; 46 Abs. 1 EEG 2023).

Die **Legaldefinition in § 3 Nr. 15 EEG 2023**, die **weiteren Voraussetzungen in § 22b EEG 2023** und die **Folgen für die BEG in §§ 22 Abs. 2, 3; 46 Abs. 1; 48 Abs. 1a EEG 2023** treten zum **1. Januar 2023 in Kraft**. Die **Regelungen zu den weiteren Voraussetzungen** und den **Folgen** bedürfen aber noch der **beihilferechtlichen Genehmigung**, bevor diese Anwendung finden.

Im Rahmen des sogenannten Osterpakets **fordert** der **Bundestag** die Bundesregierung auf, das in diesem Zusammenhang stehende **Bundesförderprogramm für Bürgerenergiegenossenschaften** für Wind an Land auch auf **PV-FFA auszuweiten**.

## 2. Photovoltaik

### a. Änderungen am EEG 2021

Laut dem Osterpaket gibt es zukünftig **zwei Vergütungskategorien** mit erhöhten Fördersätzen:

1. **Eigenversorgungs-/Überschussdachanlagen,**
2. **Volleinspeisedachanlagen.**

Die Vergütungskategorien und die erhöhten Sätze sollen laut Gesetzgeber schon im Jahr 2022 ihre Wirkung entfalten und **am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten**. Dies gilt auch für die Regelung: 20 Prozent Eigenversorgung / 80 Prozent Marktprämie. Dies könnte schon für August der Fall sein. Da diese **Regelungen beihilferechtlich relevant sind**, müssen Sie noch von der **Europäischen Kommission genehmigt** werden und dürfen erst **nach der Genehmigung** und nur nach Maßgabe der Genehmigung **angewandt** werden (Art. 1, Nr. 25, § 105 Abs. 6 EEG 2021).

Die **Vergütungssätze für eigenversorgende/überschusseinspeisende Photovoltaikdachanlagen** (§ 100 Abs. 14 EEG 2021) für das **Jahr 2022** sind:

- bis 10 kW = **8,6 ct/kWh**
- bis 40 kW = **7,5 ct/kWh**
- bis 750 kW = **6,2 ct/kWh**.

Die PV-Anlagen zwischen **300 bis 750 kW** müssen **20% Eigenversorgung** erbringen und erhalten für die restlichen ins Netz eingespeisten **80%** eine **Marktprämie** bis zum **31. Dezember 2022** (§ 100 Abs. 9 EEG 2021).

Die Vergütungssätze für **volleinspeisende Photovoltaikdachanlagen** setzen sich zusammen aus dem Vergütungssatz der eigenversorgenden/überschusseinspeisenden Photovoltaikdachanlagen, der sich um einen gesetzlichen festgelegten Wert erhöht. Die Fördersätze **für das Jahr 2022** bis zum 31. Dezember 2022 sind (§ 100 Abs. 14 EEG 2021):

- bis 10 kW = **13,40 ct/kWh**
- bis 40 kW = **11,30 ct/kWh**
- bis 100 kW = **11,30 ct/kWh**
- bis 300 kW = **9,40 ct/kWh**.

Von den Vergütungssätzen muss noch die Managementprämie in Höhe von **0,4 ct/kWh abgezogen** werden, wenn die PV-Anlagen **nicht** in der **Direktvermarktung** sind.

Zusätzlich wird in § 100 Abs. 14 EEG 2021 eine **weniger strenge Anlagenzusammenfassung** eingeführt. So besteht zukünftig die Möglichkeit, innerhalb von 12 Monaten jeweils eine Anlage mit Überschusseinspeisung und Volleinspeisung zu bauen, sofern die Anlagen auf, an oder in demselben Gebäude angebracht sind, der Strom jeweils über eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und eine Mitteilung an den Netzbetreiber vor Inbetriebnahme der zweiten Anlage und vor dem 1. Dezember des Vorjahres erfolgt, welche Anlage die Volleinspeisevergütung bekommen soll. Die Regelung gilt ab 1. Januar 2023 (§ 48 Abs. 2a EEG 2023).

### b. EEG 2023

Die **Vergütungssätze für eigenversorgende/überschusseinspeisende Photovoltaikdachanlagen ab dem 1. Januar 2023** sind (§ 48 Abs. 2 EEG 2023):

- bis 10 kW = **8,6 ct/kWh**
- bis 40 kW = **7,5 ct/kWh**
- bis 1.000 kW = **6,2 ct/kWh**.

Die Regelung 20% Eigenversorgung/80% Marktprämie wird zum 1. Januar 2023 vollständig abgeschafft. Ab 1. Januar 2023 müssen nur noch PV-Anlagen über 1 MW in die Ausschreibung.

Die **Vergütungssätze für volleinspeisende Photovoltaikdachanlagen ab dem 1. Januar 2023** sind (§ 48 Abs. 2a EEG 2023):

- bis 10 kW = **13,40 ct/kWh**
- bis 40 kW = **11,30 ct/kWh**
- bis 100 kW = **11,30 ct/kWh**
- bis 400 kW = **9,40 ct/kWh**
- bis 1 MW = **8,10 ct/kWh**

Der **Vergütungssatz für PV-FFA, PV-Anlagen auf baulichen Anlagen für Parkplatz-PV und auf einem 500 m Seitenrandstreifen von Autobahnen bzw. Schienenwegen bis 1 MW** beträgt ab 1. Januar 2023 **7,0 ct/kWh** (§ 48 Abs. 1 EEG 2023). Von den Vergütungssätzen muss noch die Managementprämie in Höhe von **0,4 ct/kWh abgezogen** werden.

Weitere interessante Neuerungen sind:

1. Die Abschaffung des atmenden Deckels und stattdessen eine **halbjährliche Degression von 1% ab dem 1. Februar 2024** (§ 49 EEG 2023).
2. Die **Erweiterung des Seitenrandstreifens von Autobahnen und Schienenwegen** von 200 auf **500 m** auch in den Ausschreibungen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2023)
3. Die **Streichung der 100 kW-Grenze bei Mieterstromprojekten** (§ 21 Abs. 3 EEG 2023)

### 3. Wasserkraft

Eine **sehr erfreuliche Meldung** gibt es für die **kleinen Wasserkraftanlagen bis 500 kW**. Anders als noch im ersten Gesetzesentwurf geplant, erhalten die **Wasserkraftanlagen kleiner 500 kW** weiterhin eine **gesetzliche Förderung**. Die Förderung bleibt erhalten, auch wenn die Wasserkraftanlagen die wasserrechtlichen Anforderungen nicht einhalten (§ 40 EEG 2023). Ferner gilt das **überragende öffentliche Interesse** auch für die **Wasserkraft** (§ 2 EEG 2023).

### 4. Resümee

Der **Baden-Württembergische Genossenschaftsverband** und die **Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften** sehen einige **positive**, aber auch **negative Neuregelungen** im Osterpaket. Insgesamt sind wir sehr erfreut darüber, dass es im parlamentarischen Verfahren noch zu **Verbesserungen** in den **Bürgerenergie-, Photovoltaik- und Wasserkraftregelungen** kam, für die wir uns politisch eingesetzt haben. So wurde das **Beteiligungsgesetz** bei der Definition von Bürgerenergiegesellschaften auf **50 km um die Anlage erweitert**, eine weitere Gesellschaftskonstellation ermöglicht, die **zeitliche Begrenzung für den Bau von Anlagen ohne Ausschreibungsteilnahme auf**

**drei Jahre verkürzt und dies auch auf PV-DA zwischen 1 und 6 MW erweitert.** Die **Vergütungssätze in der Überschusseinspeisung** wurden **erhöht** und eine **weniger strenge Anlagenzusammenfassung eingeführt**. Nun muss die Praxis zeigen, inwieweit diese Regelungen auch wieder zu mehr Erneuerbare-Energien-Projekten bei Energiegenossenschaften führen. **Höchst erfreulich** ist auch, dass die **kleinen Wasserkraftanlagen weiterhin über das EEG gefördert** werden.

Die **politische Arbeit** des **Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes** und der **Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften** im Zusammenhang mit dem EEG konzentriert sich in den nächsten Monaten auf eine **für Energiegenossenschaften praxisingerechtere Definition von Bürgerenergiegesellschaften** und ihrer **Voraussetzungen**, auf die **Erhöhung der Vergütung** in den Ausschreibungen und der Überschusseinspeisung, sowie auf die Erweiterung des **Bundesförderprogramms auf PV-FFA** und auf die **zügige Einführung des Energy Sharings/der genossenschaftlichen Mitgliederversorgung**.

[Offizieller Gesetzesentwurf zum EEG 2021/2023 vom 2. Mai 2022](#)

[Änderungsanträge des Bundestages zum EEG 2021/2023 vom 5. Juli 2022](#)

[Synopsis zum EEG 2021 und EEG 2023](#)

[Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle zum EEG 2023](#)

#### **Webseminar zum EEG 2023 – Video und Folien vom 12. Juli 2022**

Der **Baden-Württembergische Genossenschaftsverband**, der **Genossenschaftsverband Bayern**, **Genossenschaftsverband – Verband der Regionen**, der **Genossenschaftsverband Weser-Ems**, das **LandesNetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Hessen** und **Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz** boten zusammen mit der **Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften** ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich im Rahmen eines **kostenlosen Webseminars** über die Inhalte des finalen EEG 2023 zu informieren und dazu Fragen zu stellen. Referent **René Groß** (Leiter Politik und Recht bei der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften) ging insbesondere auf die Neuerungen in der EEG-Novelle und ihre Bedeutung für die Energiegenossenschaften in der Praxis ein.

Falls Sie das Webseminar verpasst haben, haben Sie hier die Möglichkeit sich das Video und die Folien anzuschauen:

[Video zum EEG 2023](#)

[Folien zum EEG 2023](#)

#### **(Neue virtuelle) Formen der Generalversammlung**

Durch Art. 6 des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dauerhaft rechtssichere Durchführung virtueller/hybrid/gestreckter General-/Vertreterversammlungen im Genossenschaftsgesetz (GenG) geschaffen. So können die unterschiedlichen Durchführungswege von präsenzlosen Versammlungen, die sich während der bestehenden Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie etabliert haben, auch nach Auslaufen der Sonderregelung des § 3 Abs. 1 GesRuaCOVBekG (oder "COVMG") zum 31. August 2022 fortgeführt werden, ohne dass hierzu eine Satzungsregelung benötigt wird. Die neuen Formen finden sich zukünftig in § 43b GenG wieder. Dieser sieht in Abs. 1 vor, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die zwingend durchzuführende General-/Vertreterversammlung

- als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind oder
- als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder
- als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können oder

- als Versammlung im gestreckten Verfahren, aufgespalten in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase abgehalten werden muss.

Für die Wahl des Versammlungsformats sind Vorstand und Aufsichtsrat (bzw. ein von der Generalversammlung gewählter Bevollmächtigter) zuständig, sofern die Satzung keine Vorgaben zum Format oder zum Auswahlermessen macht. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und Wahrung der Mitgliederrechte ist der Vorstand verantwortlich. Beides unterliegt der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG. **In der Einladung zur General-/Vertreterversammlung bzw. in der Niederschrift sind die gewählte Form und im Fall des gestreckten Verfahrens die Art der Erörterungsphase anzugeben.** Eine Anfechtung kann (weiterhin) nicht auf technische Störungen der elektronischen Kommunikation gestützt werden, sofern der Genossenschaft kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die neuen und geänderten Regelungen treten einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Eine Übergangsvorschrift ist nicht vorgesehen.

## (2) Aus dem Verband

### **Umfrage zu Netzanschlussanfragen/ Inbetriebnahme von EE Anlagen**

Für die Beschleunigung des Ausbaus insbesondere von Windenergie und Photovoltaik hat die Landesregierung eine Task Force eingerichtet, die in mehreren Arbeitsgruppen Vorschläge erarbeitet, wie die Beschleunigung des Ausbaus erfolgen kann. Als Hemmnisse wurden dabei Themen rund um den Netzanschluss identifiziert. Die Plattform EE BW und der BWGV als Mitgliedsverband wurden nun gebeten über eine Abfrage bei den Branchenunternehmen eine Zusammenstellung von Netzanschlussbegehren für EE zu erarbeiten, die von Netzbetreibern abschlägig beantwortet wurden. Damit soll eine Grundlage geschaffen werden, auf deren Basis Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden können. Wir möchten Sie bitten, an der kurzen [Umfrage](#) teilzunehmen. Die Umfrage ist bis zum 18. September freigeschaltet.

### **Info-Abend am 29. September zur Energieknappheit: Sofort-Maßnahmen im Eigenheim**

Es zeichnet sich ab, dass die Energieknappheit in diesem Winter alle treffen wird. Gerade Immobilieneigentümer sollten daher jetzt Maßnahmen planen und ergreifen, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Als Netzwerkpartner unterstützt der BWGV den virtuellen Info-Abend von Zukunft Altbau, bei dem umfassende Sanierungsmaßnahmen und verschiedene Fördermöglichkeiten vorgestellt werden. [Hier](#) finden Sie weitere Informationen zur Veranstaltung und die Möglichkeit zur Anmeldung.

### **Strategiedialog Bezahlbares Wohnen und Innovatives Bauen (SDB) gestartet**

Mit dem neuen, ressortübergreifenden Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ (SDB) geht die Landesregierung die zentralen Herausforderungen an: Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Bauen ökologischer machen und die Digitalisierung der Bauwirtschaft voranbringen. Dafür sollen alle relevanten Akteure und herausragende Kompetenzen aus den Bereichen Architektur, Planung, Bauwirtschaft, Handwerk und Wissenschaft gebündelt werden, um Innovationsimpulse für das Planen und Bauen von morgen zu setzen. In den agilen Arbeitsgruppen sollen tatsächlich umsetzbare Lösungswege erarbeitet werden und modellhafte Projekte entstehen, die auf eine breite Anwendbarkeit in der Praxis abzielen. In der Themensäule II „Innovatives und ökologisches Bauen“ werden für Energiegenossenschaften interessante Themen aufkommen. Der BWGV wird sich dort mit einigen Kernthemen der Energiegenossenschaften wie Mieterstrommodelle und Versorgung mit Erneuerbaren Energien einbringen. Interessierte Personen von Energiegenossenschaften können dabei zur Teilnahme in den entsprechenden agilen Arbeitsgruppen vorgeschlagen werden. Bei Interesse können Sie sich dazu gerne an uns wenden.

### (3) Finanzen & Förderungen

#### **PV@NOW Manager – Angebot für Energiegenossenschaften**

Zahlreiche Energiegenossenschaften nutzen das Online-Programm pv@now bereits, um die Wirtschaftlichkeit von PV-Projekten in unterschiedlichen Erlös- und Betreibermodellen zu berechnen.

Die DGS Franken hält nun folgendes Angebot für Energiegenossenschaften, die Mitglied beim Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband (BWGV) sind, bereit: Bestellen auch Sie pv@now bis zum 30.09. (Kennwort „DGRV“) und erhalten Sie als Energiegenossenschaft die Jahreslizenz in der ersten Nutzungsperiode zum Vorzugspreis von 290 € (Normalpreis: 350 € / Jahr). Damit sind Sie mit Inkrafttreten des EEG 2023 auf dem aktuellen Stand und können Ihre PV-Vorhaben effizient abbilden und bewerten.

Neu in pv@now: Der spezifische Jahresertrag und die Eigenversorgungsquote können mit wenigen, einfachen Eingaben berechnet werden. Eigene Lastprofile, Standardlastprofile, E-Fahrzeuge und Speichersysteme werden berücksichtigt. pv@now bietet fundierte wirtschaftliche Aussagen für alle beteiligten Akteure: Investor, Betreiber, Gebäudeeigentümer, Stromverbraucher.

Informationen und Bestellung unter [www.pv-now.de](http://www.pv-now.de)

#### **Raiffeisen-Förderpreis 2022**

Unter dem Motto: **Deine Region. Dein Projekt. Deine Zukunft.** können alle im Alter von 18 bis 28 Jahren ihre Ideen zur Gestaltung der Region einreichen. Die Gewinner erwartet ein Preisgeld von insgesamt 10.000 €. Beim Preis kommt es darauf an, dass die Idee gut durchdacht und tatsächlich umsetzbar ist. Das heißt, sie sollte kein Vermögen kosten, zukunftsfähig sein und vor allem viele Menschen ansprechen. Die Idee kann aus allen Themen kommen. Weitere Infos zum Raiffeisen-Förderpreis finden Sie auf der [Homepage](#). Dort kann die Idee auch eingereicht werden. Eine Teilnahme ist bis zum 15. Oktober möglich.

#### **Kommunaler Wettbewerb „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ startet**

Startschuss für den kommunalen Wettbewerb „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg: Seit dem 1. Juli 2022 können sich besonders klimaaktive Kommunen um Fördermittel zur Umsetzung ihrer ambitionierten Klimaneutralitätskonzepte bewerben. Eine Fachjury wählt dann aus dem Bewerberkreis vier Kommunen unterschiedlicher Größe aus, die bis 2025 für ihre Klimaschutzmaßnahmen eine finanzielle Unterstützung vom Land erhalten. Da Energiegenossenschaften in vielen Kommunen einen wesentlichen Teil zur Umsetzung beitragen, besteht hier die Möglichkeit zu Kooperationsprojekten um Kommunen bei der Klimaneutralität zu unterstützen. Damit könnte ein Teil der Fördermittel auch an die Energiegenossenschaften fließen.

#### **Erster Förderaufruf zur Errichtung von urbanen Schnellladehubs**

Für die zunehmende Zahl an Elektrofahrzeugen braucht es dringend weitere attraktive öffentliche Ladepunkte. Deshalb können bis zum 22. August Unternehmen und die öffentliche Hand [eine Förderung für Schnellladehubs](#) beantragen. Das Ministerium für Verkehr fördert den Aufbau von neuen urbanen Schnellladehubs: Bis zum 22. August 2022 können Unternehmen und die öffentliche Hand eine Förderung für Schnellladehubs mit mindestens acht bis maximal 20 neuen DC-Schnellladepunkten mit mindestens 75 kW Ladeleistung beantragen. Zusätzlich können optional öffentlich zugängliche Ladepunkte mit einer geringeren Ladeleistung und weitere Angebote für nachhaltige Mobilität gefördert werden. Ziel der Förderung ist, das Angebot für Besucherinnen und Besucher der Innenstädte und anderer dicht bebauter Gebiete zu verbessern, außerdem für sogenannte Laternenparker. Das Gesamtfördervolumen beträgt bis zu fünf Millionen Euro. Grundlage für den ersten Förderaufruf ist die neue Förderrichtlinie zur Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektrofahrzeugen in Baden-Württemberg.

### **Beteiligungsportal Baden-Württemberg: Ausbau von Windkraft und Photovoltaik**

In Baden-Württemberg müssen in jeder Region zwei Prozent der Fläche für Windräder und Photovoltaik reserviert werden. Die zwölf Regionalverbände planen, wo geeignete Flächen sind. Dazu startet nun eine Dialogische Bürgerbeteiligung. Alle Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg können daran teilnehmen. Auf der [Themenlandkarte](#) werden sehr übersichtlich alle relevanten Aspekte dargestellt. Die Vorgaben, ihr Sinn aber auch konkrete Streitpunkte des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sind aufgeführt. Die [Themenlandkarte](#) wird eine Art Tagesordnung für die weitere Bürgerbeteiligung sein. Alle Menschen im Land können bis zum 30. September 2022 diese [Themenlandkarte](#) ergänzen und kommentieren.

### **Land erleichtert Installation von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern**

Das Land Baden-Württemberg erleichtert die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf denkmalgeschützten Gebäuden. Das gab die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen, Nicole Razavi, bekannt. Ihr Haus habe als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes entsprechende Leitlinien erlassen. Laut den [Leitlinien](#) ist die Genehmigung regelmäßig zu erteilen, wenn sich die Solaranlagen der eingedeckten Dachfläche unterordnen und möglichst flächenhaft sowie farblich abgestimmt angebracht werden.

Grundlagen für die Einzelfallentscheidung sind folgende Punkte:

- Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung eignen.
- Bestehen künstlerische Schutzgründe für das Kulturdenkmal, ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt. In diesem Fall ist diese dann regelmäßig nicht genehmigungsfähig.
- Solaranlagen müssen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen.
- Von den Leitlinien unberührt bleiben die Kulturdenkmale, die im Schutzbereich einer bereits anerkannten oder potentiellen UNESCO-Weltkulturerbestätte liegen.

### **Gebäudesektor erhält Sofortprogramm Klimaschutz**

[Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen \(BMWSB\) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#) haben am 13. Juli 2022 ein Maßnahmenpaket vorgelegt, mit deren Hilfe die Klimaschutzziele im Gebäudesektor erreicht werden sollte. Bislang hat der Sektor seine Zielvorgaben nach dem Klimaschutzgesetz verfehlt. Das jetzt vorgeschlagene Sofort-Programm richtet die Klimapolitik im Gebäudesektor ambitioniert neu aus und schließt die Lücke bis 2030. Die Wirkungsabschätzung der Maßnahmen zeigt, dass die Jahresemissionsmengen in den Jahren 2022 bis 2026 voraussichtlich zunächst nicht eingehalten werden, in der Summe aber ab 2028 bis 2030 eine Übererfüllung zur Einhaltung der zulässigen Emissionsmenge für den Gesamtzeitraum (2022-2030) führt.

### **EY und BDEW: Stadtwerkestudie 2022**

Teure neue Energiewelt - Stadtwerke zwischen Finanzierungsdruck und Transformationsbedarf  
Auf den ureigensten Aufgaben wie der Energie-, Wärme- und Mobilitätsversorgung lastet heute ein enormer Transformationsdruck. Das erzeugt einen immensen Investitionsbedarf, während die Einnahmeseite bestenfalls stagniert. Besonders davon betroffen sind oft kleinere Versorger, die für ihre Kommunen von essentieller Bedeutung sind. Kooperationen untereinander wie auch über die Branche hinaus weisen Auswege aus dieser Gemengelage. [Hier](#) können Sie sich die Studie herunterladen.



## (4) Aus unseren Genossenschaften

### **Heidelberger Energiegenossenschaft auf der Suche nach weiterem Personal**

Die HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG setzt sich seit 2010 für die Energiewende in Heidelberg und Umgebung ein. Die Genossenschaft plant und realisiert Erneuerbare-Energien-Projekte und liefert regionalen Bürgerstrom sowie BürgerÖkogas an Haushalte und Unternehmen. Jetzt sucht die Tochtergesellschaft EvO Energie vor Ort GmbH zeitnah weitere Mitarbeiter zur Unterstützung. Dabei sind verschiedene Stellen ausgeschrieben. Einen Überblick über die Stellen inkl. der Stellenbeschreibungen finden Sie [hier](#).

### **Ettenheimer Solar Challenge bricht alle Rekorde**

Mit neuem Teilnehmerrekord fand am Sonntag die [9. Solar Challenge](#), von der Ettenheimer Bürgerenergiegenossenschaft als Schülerwettbewerb veranstaltet, beim Ettenheimer Schwimmbad statt. Zwar schafften es am Ende sechs junge Konstrukteursteams nicht mehr, ihre solarbetriebenen Rennbolide rechtzeitig für den Wettbewerb tauglich zu machen, dennoch übertraf die Zahl von 47 Teilnehmern alles bisher Dagewesene. Merkmal dieser Solar Challenge, die zuletzt wegen Corona zwei Jahre hatte ausfallen müssen, war, dass es nicht allein um den Sieg in puncto Geschwindigkeit ging. Zudem wurden Sonderpreise für besonderes Design, sowie für technische Innovationen vergeben.

## (5) Termine/ Veranstaltungen

### **Contracting-Kongress**

19. September 2022, 09 - 16:30 h; Haus der Wirtschaft

Als regionaler Treffpunkt für Energieeffizienz in Baden-Württemberg bringt der Contracting-Kongress Dienstleistung, Wohnungswirtschaft, soziale Einrichtungen, Industrie und den öffentlichen Sektor zusammen. Mit den Referierenden, Messeständen und deren Projektvorträgen zu den Themen Klimaneutraler Gebäudebestand, Förderung und Vergabeprozess wird es einen regen und informativen Austausch geben. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

### **Netzwerktreffen 2022 – Der Allianz für Beteiligung**

24. September 2022, 12 – 18 Uhr; Universität Stuttgart

Auf dem Campus Stadtmitte der Universität Stuttgart errichtet die Allianz für Beteiligung einen großen Marktplatz im Freien mit Zelten und Bühnen. Dort wird über Neuigkeiten aus den Projekten berichtet. Folgende Fragen werden dabei aufgegriffen: Was macht die Arbeit der Allianz aus? Welche Erfahrungen wurden in 10 Jahren gesammelt? Was ist Ihnen wichtig beim Einbinden der Zivilgesellschaft zu den Themen Klimaschutz, Quartiersentwicklung, Nachbarschaft, Mobilität, ländliche Räume? Welche Impulse möchten Sie uns für die Zukunft geben?

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

### **Machen Sie mit bei den Energiewendetagen 2022**

Unter dem Motto "Für unsere Energie – sauber, nachhaltig, zukunftssicher" wird sich am Wochenende des 24. und 25. Septembers alles um die Themen erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz, Klimaschutz und die Reduzierung von Treibhausgasen drehen. Wir möchten die Bürgerenergiegenossenschaft, dazu ermuntern, mit voller Kraft bei diesem wichtigen Generationenprojekt mitzumachen, um die die Energiewende vor Ort zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern voranzubringen. Die Energiewendetage bieten dafür eine hervorragende Gelegenheit, Ihren Aktivitäten eine Bühne zu geben. Auf der [Website der Energiewendetage](#) finden Sie zahlreiche Informationen zu Mitmachaktionen und Unterstützungsangeboten, Werbematerialien sowie eine Anmeldeplattform für Ihre eigene Veranstaltung.

### **Nahwärme kompakt**

20. Oktober 2022, Karlsruhe und Virtuell

Die achte Jahrestagung "Nahwärme kompakt" findet in diesem Jahr wieder vor Ort in Karlsruhe statt. Die Veranstaltung des Kompetenzzentrums Wärmewende der KEA-BW gilt als Szenetreff für alle Themen rund um Wärmenetze. Das Programm wird neben den Fachvorträgen wieder viel Raum für den persönlichen Austausch bieten. Alle, die nicht persönlich dabei sein können, haben die Möglichkeit, digital an der Veranstaltung teilzunehmen.

In diesem Jahr widmen wir uns dem Thema "Transformation von Wärmenetzen". Vor allem durch den Gasengpass, gestiegene Energieträgerpreise und das Landesziel des klimaneutralen Gebäudebestandes im Jahr 2040 müssen bestehende Versorgungsstrukturen neu gedacht werden. Praxisbeispiele vom kommunalen Wärmeplan bis zur Umsetzung mit einem Wärmenetzprojekt zeigen auf, wie das gelingen kann und geben Impulse für eigene Vorhaben.

### **24. Herbstforum Altbau**

23. November 2022, 09 – 17:15; Sparkassenakademie Stuttgart

Ende November dreht sich beim Herbstforum Altbau wieder alles um aktuelle Entwicklungen in der energetischen Gebäudesanierung. Mit inspirierenden Referierenden, einem Update aus der Politik und innovativen Praxisbeispielen geht es vor allem darum, wie wir noch mehr ins Tun kommen. Deshalb spielt auch der kollegiale Austausch eine große Rolle. Die Veranstaltung ist hybrid. Das Programm, die Möglichkeit zur Anmeldung und weitergehende Informationen zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

### **Datenschutz beim Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V.**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir in unseren Geschäftsprozessen berücksichtigen. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch in Deutschland verbindlich und ersetzt damit vorherige Bestimmungen zum Datenschutz.

Zu welchen Zwecken wir welche Daten von Ihnen erheben und wie Sie der Datenerhebung widersprechen können, finden sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Transparenz, Selbstbestimmung und Informationssicherheit sind wesentliche Bestandteile unserer Unternehmenspolitik. Die neuen Bestimmungen umfassen eine genauere Aufklärung darüber, wie wir Ihre Daten verwenden, einschließlich Ihrer Rechte und Kontrollmöglichkeiten.

Wenn Sie diesen Newsletter aus unserem Haus nicht länger erhalten möchten, senden Sie uns einfach eine formlose Mail ([lukas.winkler@bwgv-info.de](mailto:lukas.winkler@bwgv-info.de)) zu.

Sollten Sie sich nicht abmelden, gehen wir davon aus, dass Sie auch weiterhin unseren Service in Anspruch nehmen möchten und mit der Speicherung Ihrer dafür notwendigen Daten einverstanden sind. Wir würden uns sehr freuen, Sie weiterhin über unseren Newsletter informiert zu halten.

Die Möglichkeit einer Abmeldung bleibt natürlich jederzeit erhalten.